

WA	II
0,4	0,8
FH= 8,50m	

WA	II
0,4	0,8
FH= 8,50m	

<p><b>Entwurf</b></p> <p>VDH VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH Hauptstraße 8, 41812 Erkelzen Telefon: 02431 - 97318-0, vdh@vdh-erf.com</p>	<p><b>1. Aufstellung</b></p> <p>Der Bauverwaltungsausschuss der Gemeinde Aldenhoven hat am ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen.</p>	<p><b>3. Auslegung/Entwurf</b></p> <p>Der Bauverwaltungsausschuss der Gemeinde Aldenhoven hat am ..... beschlossen, den Bebauungsplanentwurf samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.</p>	<p><b>5. Beteiligung der Behörden</b></p> <p>Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom ..... zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen.</p>	<p><b>7. Ausfertigung</b></p> <p>Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeinsamen Gremiums übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.</p>
<p>Datum / Unterschrift Bürgermeister</p>	<p><b>2. Bekanntmachung der Aufstellung</b></p> <p>Der Beschluss über die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde am ..... öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p><b>4. Öffentliche Auslegung</b></p> <p>Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ..... öffentlich bekannt gemacht, vom ..... bis zum ..... öffentlich ausgeteilt.</p>	<p><b>6. Satzungsbeschluss</b></p> <p>Der Rat der Gemeinde Aldenhoven hat den Bebauungsplan am ..... gemäß § 10 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.</p>	<p><b>8. Bekanntmachung</b></p> <p>Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan als Satzung am ..... öffentlich bekannt gemacht worden. Hiermit tritt der Bebauungsplan in Kraft.</p>
<p>Datum / Unterschrift Bürgermeister</p>	<p>Datum / Unterschrift Bürgermeister</p>	<p>Datum / Unterschrift Bürgermeister</p>	<p>Datum / Unterschrift Bürgermeister</p>	<p>Datum / Unterschrift Bürgermeister</p>

### Textliche Festsetzungen

- Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)**  
Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flächen Gemarkung Schleiden, Flur 10, Teile der Flurstücke 21 und 85. Zusätzlich wurden die Verkehrsfällchen Gemarkung Schleiden Flur 8 Flurstücke 227 und 232 sowie Teile der Flurstücke 170, 193, 215 und 216 mit in die Verfallensgrenze aufgenommen.  
Es wurden diejenigen Flächen in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen, die unmittelbar für die planungsmäßige Abwägung der geplanten Nutzung erforderlich sind oder die für die Anbindung an das öffentliche Wegenetz genutzt werden sollen.
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht zulässig:  
- Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes,  
- Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,  
- Nr. 3 Anlagen für Verwaltung,  
- Nr. 4 Gartenbaubetriebe,  
- Nr. 5 Tankstellen.
- Maß der baulichen Nutzung und Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)**  
Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Fall durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) = 0,4, der Geschosflächenzahl (GFZ) = 0,8, der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen sowie der Geschossigkeit geregelt.  
Im Wohngebiet darf die zulässige Grundfläche baulicher Anlagen durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um bis zu 50 % (bis maximal 0,6) überschritten werden.  
Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)  
Als unterer Bezugspunkt wird die mittlere Oberkante Endausbau der angrenzenden Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte der Grundstücke an der Straßenbegrenzungslinie, festgesetzt (Höhen in NHN). Sofern an dieser Stelle keine Bezugshöhen angegeben sind, sind die Höhen zu interpolieren.  
Die Oberkante des Fertigfußbodens der Erdgeschosses der Gebäude darf maximal 0,5 m über dem Bezugspunkt liegen. Bei eingeschossiger Bebauung wird eine maximale Firsthöhe von 6,5 m festgesetzt.  
Bei zweigeschossiger Bebauung wird eine maximale Firsthöhe von 8,5 m festgesetzt.  
Die Firsthöhe der Gebäude wird definiert als die Oberkante der Dachhaut. Bei Ausbildung von Flachdächern wird die Firsthöhe als höchster Punkt der Attika definiert.
- Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)**  
Die überbaubare Grundstücksfläche wird ausschließlich mittels Baugrenzen definiert. Zukünftige Bauvorhaben können hinter den Baugrenzen zurückfallen. Die überbaubaren Grundstücksflächen im „Allgemeinen Wohngebiet“ werden mit einer Tiefe von 15 m festgesetzt.  
Ein Überschreiten der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich der rückwärtigen Baugrenzen durch Wintergärten, Terrassen und deren Überdachungen wird um bis zu 2,0 m zugelassen. Die rückwärtige Baugrenze bestimmt sich nach der jeweiligen Grundstückseinfahrt.
- Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)**  
Stellplätze, Carports und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Ein Überschreiten der rückwärtigen Baugrenze durch Garagen und Carports ist bis zu 2,0 m zulässig. Die rückwärtige Baugrenze bestimmt sich nach der jeweiligen Grundstückseinfahrt.  
Der Abstand zwischen der Einfahrtswelle der Garagen (Garagentor) und der Straßenbegrenzungslinie muss mindestens 6,0 m betragen. Stellplätze, Carports und Garagen müssen mindestens in der Höhe der geplanten Straße (Endausbauhöhe) errichtet werden.
- Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 3 BauGB)**  
In dem allgemeinen Wohngebiet sind Aufschüttungen zulässig, die den bestehenden Höhenunterschied zwischen den Erschließungsstraßen und der geplanten Oberkante des Fertigfußbodens der Erdgeschosses der Gebäude ausgleichen.
- Abstandsflächen**  
Alle Höhenfestsetzungen sowie auch die Ermittlung der Abstandsflächen beziehen sich auf die Höhe der dem Gebäude vorgelegten Erschließungsstraße. Die Abstandsflächen der geplanten Gebäude und aller baulichen Anlagen sind bezogen auf das neue modellierte Gelände nachzuweisen.
- Verkehrsfällchen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
Die Anbindung des Wohngebietes an die restliche Ortslage Schleiden erfolgt über die Vertrittung der Straße „Am Nonnenhof“. Diese wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die gesamte Erschließungsfläche innerhalb des Plangebietes wird als „Verkehrsbenutzter Bereich“ festgesetzt.
- Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, hier: Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**  
Zur Untersuchung immissionschutzrechtlicher Belange wurde eine schalltechnische Immissionsprognose erstellt (vgl. ACCON Köln GmbH, 2020). Es zeigt sich, dass umliegende Nutzungen zu einer Überschreitung von Immissionsrichtwerten führen. Um diesbezügliche Schutzmaßnahmen formulieren zu können, wurden maßgebliche Außenlärmpegel im Sinne der DIN 4109 für die Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauten gegenüber Außenlärm ermittelt.  
Schutzmaßnahmen  
Aufgrund der unterschiedlichen Geräuschmissionen in der südlich gelegenen Wohnbauzone sind Lärmminderungsmaßnahmen in Form einer 2,7 m hohen Lärmschutzwand erforderlich. Diese wurde zeichnerisch festgesetzt.  
Es werden an allen maßgeblichen Immissionsorten bis auf im Süden einen Immissionsort die zulässigen Spitzenpegel eingehalten. Die Richtwerte werden hier nicht um ca. 2 dB(A) überschritten. In diesem Bereich wird empfohlen die Grundrisse der Räume geeignet zu gestalten. So sind Räume, die nicht zum dauernden Aufenthalt dienen, in den Süden zu verlagern.

**Lärmpelbereiche nach DIN 4109**

dB-Klasse	Maßgeblicher Außenlärmpegel (Obergrenze)	Lärmpelbereich
I	55 dB(A)	I
II	60 dB(A)	II
III	65 dB(A)	III
IV	70 dB(A)	IV
V	75 dB(A)	V
VI	80 dB(A)	VI
VII	größer 80 dB(A)	VII

### Hinweise

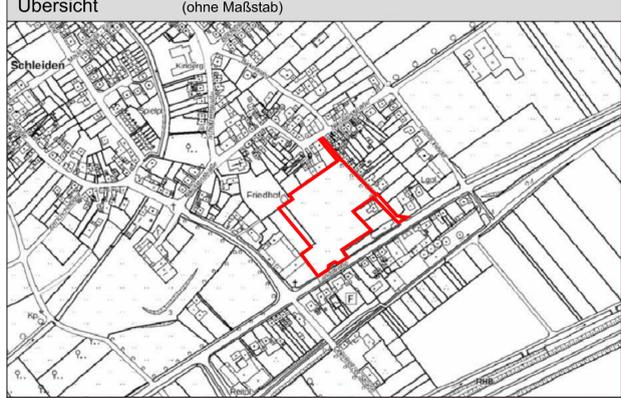
- Antenschutz**  
Zur Vermeidung von antenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen i. S. § 44 (1) BNatSchG im Hinblick auf „Allerweltsvogelarten“ ist die folgende Maßnahme notwendig:  
**Zeitfenster für die Baufeldfreimachung**  
Die Rodungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sollten unbedingt während der vermehrungsfreien Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar vorgenommen werden (BNatSchG § 39 Abs. 5 Punkt 2), um das Risiko, Nester zu zerstören und Jungtiere zu töten, auszuschließen. Vor den Rodungen sind die Bäume zur Sicherung auf den Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren.  
**Antenschutzmaßnahmen Höhlenbrüter**  
Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte zu wahren und um antenschutzrechtliche Konflikte für möglicherweise brütende Fledersperrige und Stare sicher zu umgehen, sollten für jede Art je drei Nisthöhlen an geeigneten Bäumen in Bereichen von Grünflächen angebracht werden.  
Bei den antangepassten Nistkästen hat das Einflugloch hat für Stare einen Durchmesser von 45 mm, für Fledersperrige von 27 mm.  
**Antenschutzmaßnahmen Fledermäuse**  
Um die ökologische Funktion der Fledermausquartiere zu wahren und um antenschutzrechtliche Konflikte sicher zu umgehen, sind als Ersatz in 5 Gruppen jeweils 5 künstliche Fledermaushöhlen in räumlicher Nähe zum Plangebiet, zu installieren. Vorzugswiese sollen hier ältere (antivandalistische) Gebäude in den Giebelbereichen und/oder Fassaden nahe den Dachunterzügen, wie auch ältere Bäume mit Stammdurchmessern > 40 cm zum Aufliegen in mindestens 3 m Höhe gewählt werden, geschützt vor Vandalismus, Diebstahl und Störungen. Nach Süden und Osten exponierte Fluglochöffnungen bieten günstige An- und Abfluggünstigkeiten.  
In der Anwendung können mehrere Höhlentypen variiert werden. (Fledermaus-Fassadenquartier 1 FQ, Fledermaushöhle 2FN, Fledermaushöhle 1 FD, Hersteller: Schwegler Vogel- u. Naturschutzprodukte GmbH 73614 Schornfeld, Hinkelstraße 35, www.schwegler-natur.de oder gleichwertig).  
**Beschichtung**  
Beschichtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Gebäudebeleuchtung, Straßenbeleuchtung) während der Bau- und Wohnphase sind so modifiziert zu installieren und zu verwenden, dass keine Insekten angelockt und getötet werden. Ebenso sollen keine Fledermäuse und Eulen aus der unmittelbaren Nachbarschaft bei ihren Jagdfügen durch blendende Lichtwirkungen abgelenkt werden. Es sollte auf helle, weiße Leuchtmittel mit hohem UV-Anteil verzichtet werden. Bei der Ausleuchtung sind weitreichende, horizontale Abstrahlungen zu vermeiden. Leuchtkörper, die durch ihre Bauart das Licht nach unten abstrahlen, sind zu bevorzugen.  
**Lalchgewässer**  
Das Entstehen von Lalchgewässern infolge wassergefüllter Gruben und Fahrspuren sollte vermieden werden. Insbesondere in den Entwässerungsräumen suchen wandernde Amphibien, wie z. B. die Erdkröte, tiefer, größere Pfützen und ausgefallene, mit Wasser gefüllte Spuren auf. Für die Larven ist mit dem Baubetrieb keine erfolgreiche Metamorphose zu erwarten.  
**Rohbau-Maßnahmen**  
Zur Vermeidung antenschutzrechtlicher Probleme (Verbotstatbestände) sind Rohbau-Gebäude möglichst schnell zu verschließen bzw. geschlossen zu halten, wenn die Baumaßnahmen über einen längeren Zeitraum ruhen.  
**Tierfallen**  
Tierfallen, die sich mit offenen Schächten, Gullys oder offenliegenden Keimen ergeben können, sind während der Baumaßnahmen, wenn die Arbeiten ruhen, so zu sichern, dass sich keine Gefährdungen ergeben. Dauerhaft verbleibende Schächte, Gullys etc. müssen ebenfalls gesichert werden, zum Beispiel mit Abdeckungen aus feinen Gittern oder Platten.  
**Vogelzähltag**  
Bei den neuem Gebäuden gilt es möglichsten Vogelzähltag zu vermeiden. Bei der Verwendung von transparenten oder spiegelfähigen Glasflächen sollte die Art des Glases und die räumliche Gestaltung vor und hinter den Fenstern passend gewählt werden. Am wirksamsten sind engmaschige Muster, die auf das Glas aufgedruckt oder gebleibt werden und von den Vögeln nachweislich als Hindernis erkannt werden. Vogelzähltag mit UV-Markierungen ist nur bedingt einsetzbar, da nicht alle Vogelarten die UV-Markierungen wahrnehmen. Ebenso sind die häufig verwendeten Vogelzähltagmarkierungen unwirksam. Wenn größere Glasflächen oder verglaste Eckbereiche geplant sind, wird unbedingt empfohlen, die Planung des Gebäudes im Vorhinein mit einem Experten (je nach themenbezogener Qualifikation Vogelkundler oder Architekt) abzustimmen.
- Bodensentiment**  
Bei Bodenbewegungen auftretende archaische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal Funde sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.  
Ferner liegt das o.g. Vorhaben über dem Erlaubnisfeld „Weisweiler“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufschüttung von Erdaufwällen. Rechteinhaber der Erlaubnis ist die RWE Power Aktiengesellschaft, in Köln.  
Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grundwasserstandes Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Mylher Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.  
Des Weiteren ist der Planungsbereich durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlbergbaus bedingten Grundwassererhebungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9b, 8, 7, 6d, 6b, 2 - 5, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.  
Folgendes sollte berücksichtigt werden:  
Die Grundwassererhebungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebau, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinträchtigung der Grundwasserstände im Planungsbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasseranrises zu erwarten.  
Sowohl im Zuge der Grundwassererhebung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasseranrises sind hier durch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.  
Es wird empfohlen desbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttingweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserstände an den Erwerb, Am Erwerb 6 in 50128 Bergheim, zu stellen.
- Kampfmittel**  
Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenangriffshandlungen und Bombenwürfe. Es wird eine Überprüfung der überbaubaren Fläche auf Kampfmittel empfohlen.  
Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.
- Erdbeben**  
Das Plangebiet wird der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse S nach DIN 4149:2005 zugeordnet. Anwendungsstelle der DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützwerke und geotechnische Aspekte“.  
Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind die Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998, insbesondere die jeweiligen entsprechenden Bedeutungsbeurteilung, zu beachten.
- Schutzgut Boden**  
Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verfrachtung zu schützen. Er ist vorrangig im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.
- Erläuterung von Vorschriften**  
In die Bezug genommenen und der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Normen) können im Rathaus der Gemeinde Aldenhoven während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

### Zeichnerische Festsetzungen

<b>1. Art der baulichen Nutzung</b> § 9 (1) Nr. 1 BauGB	<b>4. Verkehrsflächen</b> § 9 (1) Nr. 1 BauGB
<b>2. Maß der baulichen Nutzung</b> § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO	<b>5. Sonstige Planzeichen</b>
0,4 Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 Geschosflächenzahl (GFZ) II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß FH = 8,50 m Höchstmaß der Firsthöhe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Strassenverkehrsfläche</li> <li>Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung</li> <li>Verkehrsbenutzter Bereich</li> <li>Öffentliche Straßenverkehrsfläche</li> <li>Private Straßenverkehrsfläche</li> <li>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (1) Nr. 1 BauGB</li> <li>Flächen für Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen § 9 (1) Nr. 4, 23 BauNVO</li> <li>Stellplätze</li> <li>Lärmschutzwand</li> <li>Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes Lärmpelbereich VII § 9 (1) Nr. 20 BauGB</li> </ul>
<b>3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b> § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 21, 23 BauNVO	
o Offene Bauweise Baugrenze	

### unverbindliche Legende Vermessungsangaben/ Bemaßung

s Gebäude	Flurkarte
FD Flachdach	Flurstücksnummer
II Anzahl der Vollgeschosse	65,38 vorh. Höhen
~5,00~ Längemaß	× 131,40 geplante Höhen in NHN
~#5,00~ Parallelmaß	
90° Winkelmaß	



**GEMEINDE ALDENHOVEN**  
Bebauungsplan Nr. 80 SCH - Am Nonnenhof - Ortslage Schleiden - Entwurf -

**VDH**  
Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelzen, Tel.: 02431/97318 0

Z-Nr.: PM-B-19-122-BP-01-06 Maßstab: 1 : 500 Stand: 01.03.2021  
bearbeitet: Moesgen gezeichnet: Stoyanova

### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).  
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).  
Planzeichnungsverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58). Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).  
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 688). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GV. NRW. S. 916).  
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421). Zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218).